

Satzung der Stadt Bornheim über Festsetzen, Gestalten, Anbringen und Instandhalten von Hausnummern

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.10.2000 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzen der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Art und Weise der Nummerierung regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 2

Gestaltung

Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Hierfür sind arabische Ziffern zu verwenden.

§ 3

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hausnummern müssen so angebracht werden, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.
- (2) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Hausnummern an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen und zwar an der vom Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude mit eigenen Hausnummern, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem am Zugang von der Straße anzubringen.

§ 4

Pflichten des Eigentümers/der Eigentümerin und Kostenregelung

- (1) Der Eigentümer/Die Eigentümerin hat das Grundstück auf seine/ihre Kosten mit der vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen und in Stand zu halten.

- (2) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummern im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) In Fällen der Umnummerierung von Grundstücken muss die alte Hausnummer neben der neuen noch 1 Jahr lesbar, jedoch deutlich als überholt gekennzeichnet angebracht bleiben.
- (4) Die Hausnummern sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung anzubringen. Bei Neubauten sind die Hausnummern spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Den Eigentümern/Den Eigentümerinnen stehen die Inhaber/Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte (z.B. Nießbraucher/Nießbraucherinnen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes finden Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über Festsetzen, Gestalten, Anbringen und Instandhalten von Hausnummern vom 29.03.1990 außer Kraft.

In Kraft seit 29.12.2000, s. Amtsblatt Nr. 24 / 2000